Vertrag

Besetzung und Betrieb der Empfangs- und Poststelle der GASCADE Gastransport in Kassel

zwischen

GASCADE Gastransport GmbH Kölnische Straße 108-112 34119 Kassel

- nachfolgend "**Auftraggeber**" genannt

und

[vom Bieter - nach Zuschlagserteilung auszufüllen]

- nachfolgend "**Auftragnehmer**" genannt

– Auftraggeber und Auftragnehmer einzeln auch "**Partei**" und gemeinsam „**Parteien**" –
wird folgender Vertrag geschlossen:

§1 Vertragsgegenstand, Objekte

Gegenstand dieses Vertrages ist die vollständige Besetzung und der Betrieb des Empfangsbereich und die Besetzung und den Betrieb einer Poststelle (für die Abwicklung aller Post- und Paketdienste, Koordinationsleistungen der Warenanlieferung sowie Transportdienste in die entsprechenden Lagerräume) in der Zentrale der GASCADE Gastransport GmbH, Joseph-Beuys-Str. 12, 34117 Kassel. Der Auftragnehmer gewährleistet den ordnungsgemäßen und durchgängigen Betrieb (5 Tage/Woche, 12 Stunden/Tag). Hierzu zählen insbesondere Besucherregistrierung, Zutrittskontrolle, Telefonservice, Bearbeitung von Serviceanfragen sowie die Unterstützung sicherheitsrelevanter Abläufe. Ziel ist die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen, sicheren und serviceorientierten Empfangsbetriebs als zentrale Anlaufstelle.

Der Leistungsumfang umfasst voraussichtlich die vorübergehende Auslieferung der Post an die Standorte des Auftraggebers in 34119 Kassel, Kölnische Straße 108–112, Friedrich-Ebert-Straße 104 und Baumbachstraße 1. Die Postauslieferung ist ab Beginn der Start-UP-Phase für einen voraussichtlichen Zeitraum von drei (3) Monaten Bestandteil der vertraglich geschuldeten Leistungen.

Weitere Einzelheiten zum Vertragsgegenstand ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und dem Preisblatt.
Alle Einzelheiten zum Vertragsgegenstand ergeben sich aus den Ausschreibungsunterlagen zur Vergabenummer 2026-069 (Europaweite Bekanntmachung, im Amtsblatt der EU am XX.XX.2026. bekanntgemacht unter Nr. XXXXXX-2026).

§2 Vertragsbestandteile

Die folgenden Bestimmungen finden im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses (einschließlich der jeweiligen Abrufbestellung) Anwendung:

1. Die Europaweite Bekanntmachung vom XX.XX.2026 einschließlich etwaigen vorgenommenen Änderungen; Vergabenummer XXXXXX-2026
2. die Bewerbungsbedingungen im Stand bei Eingang der finalen Angebote vom XX.XX.2026
3. den allgemeinen Einkaufsbedingungen der GASCADE Gastransport GmbH und der mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland, Ausgabe Januar 2020
4. dem Bieterfragekatalog im Stand bei Eingang der finalen Angebote vom XX.XX.XX27
5. das Angebot des Auftragnehmers zur Auftragsdurchführung vom XX.XX.2027
6. den eingereichten Formularen zum Nachweis der Eignung des Auftragnehmers;
7. den eingereichten Nachweisen der Eignung von solchen Unternehmen, auf deren Kapazitäten der Auftragnehmer i.R.e. Eignungsleihe nach § 47 SektVO zurückgreift;

Zusammen als Anlage 1 zum Vertrag, Nummerierung beginnend mit 1.1 und dann folgend:

8. Die Leistungsbeschreibung mit dem detaillierten Leistungsumfang (Anlage 1.1; im Vergabeverfahren Anlage B.1)
9. Das vom Auftragnehmer im Vergabeverfahren eingereichte Preisblatt (Anlage 1.2; im Vergabeverfahren Anlage B.2)
10. Die signierte Vertraulichkeitserklärung (Anlage 1.3; im Vergabeverfahren Anlage A.5)

11. Die signierte Informationssicherheitsvereinbarung (Anlagen 1.4; im Vergabeverfahren Anlage A.6);
12. Gascade Richtlinie HSE-Richtlinie-Kontraktoren, Version 8, Stand: 01 Juni 2025 (http://www.gascade.de/unternehmen/lieferanten/) (Anlage 1.5; im Vergabeverfahren Anlage B.6).
13. Verhaltenskodex für Lieferanten (Anlage 1.6; im Vergabeverfahren Anlage B.7).

Die oben genannten Vertragsgrundlagen sind nebeneinander anwendbar. In Zweifelsfällen oder bei Widersprüchen sind die Regelungen gemäß der oben genannten Reihenfolge anzuwenden.
Die Anwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird ausdrücklich ausgeschlossen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden - auch wenn sie die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbarten Regelungen lediglich ergänzen - nicht Grundlage oder Inhalt des Vertrages, auch wenn diesen nicht explizit vom Auftraggeber widersprochen wurde oder wenn der Auftragnehmer hierauf in seinem Angebot Bezug nimmt oder sich nachträglich hierauf bezieht.
Zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer abzuschließende Rechtsgeschäfte sowie alle auf den Abschluss eines Rechtsgeschäfts gerichteten Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt nicht für Bestellungen, Abrufbestellungen, Änderungen von Bestellungen oder Abrufbestellungen des Auftraggebers und Auftragsbestätigungen des Auftragnehmers auf Basis dieses Rahmenvertrages, die als solche ausdrücklich gekennzeichnet sind. Bei diesen genügt die Übermittlung eines maschinell erstellten Dokuments ohne eigenhändige Unterschrift per Post oder E-Mail oder der elektronische Datenaustausch. Die vorgenannten Formvorschriften können nur durch eine schriftliche Vereinbarung geändert oder aufgehoben werden.

§3 Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz (HSE)

Der Auftragnehmer hat bei der Vertragserfüllung die allgemeinen gesetzlichen Anforderungen an den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz (nachfolgend „**HSE**“) in eigener Verantwortung zu erfüllen und darüber hinaus die Anforderung der Berufsgenossenschaften, die anerkannten Regeln der Technik zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz sowie die beim Auftraggeber geltende 'HSE-RICHTLINIE- KONTRAKTOREN', Version 8, Stand: 01. Juni 2025 (Anlage 5 und abzurufen unter: https://www.gascade.de/ueber-uns/lieferanten) (nachfolgend insgesamt 'HSE-Anforderungen') in eigener Verantwortung zu beachten.

Der Auftragnehmer hat alle erforderlichen und verkehrsüblichen Sicherheitsmaßnahmen oder sonst notwendigen und verkehrsüblichen Vorkehrungen zu treffen, um jede Sache und jede Person vor einem Schaden oder einer Verletzung auf Grund der Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistungen zu schützen.
Der Auftragnehmer hat seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen durch geeignete und vollständige Unterweisung über die einschlägigen Vorschriften zu informieren und die Einhaltung derselben durch seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen insbesondere durch ihre Beaufsichtigung sicher zu stellen.
Ein Verstoß gegen eine Pflicht aus 0 durch den Auftragnehmer stellt eine grobe Verletzung der vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers dar. Der Auftraggeber ist in diesem Fall zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrags berechtigt, sofern der Auftragnehmer den Verstoß trotz vorheriger Abmahnung nicht innerhalb angemessener Frist abstellt.

§4 Dokumentation

Die Dokumentation (Verträge, Protokolle, Schriftverkehr, etc.) ist wesentlicher Bestandteil des Auftrages. Die Lieferung / Leistung ist erst dann vollständig erbracht, wenn die Unterlagen zur Dokumentation dem Auftraggeber vorliegen.
Der Auftragnehmer hat diese Unterlagen vollständig mit der Rechnung einzureichen. Ersatzweise kann die Vorabbestätigung der zuständigen Abnahmestelle miteingereicht werden
Ohne Vorlage der Dokumentation gilt die gesamte Lieferung und / oder Leistung als nicht vertragsgemäß erbracht. Voraussetzung für die Zahlung von Rechnungen ist das Vorliegen der vollständigen Unterlagen zur Dokumentation.
Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Ergebnisse in einem maschinenlesbaren Format (PDF- oder Microsoft Office-Dateien) zur Verfügung.

§5 Vertragsbeginn und -dauer

(1) Dieser Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung gemäß § 127 GWB, § 57 SektVO durch den Auftraggeber am XX.XX.2027 in Kraft. Deklaratorisch kann die die Unterzeichnung des Vertrages mindestens in Textform gemäß § 126b BGB oder durch eine einfache elektronische Signatur des Vertrages durch alle Parteien unter Nutzung eines mit der eIDAS-Verordnung der europäischen Union (VO (EU) NR. 91072014) konformen Diensteanbieters für elektronische Signaturen erfolgen.

(2) Der Auftraggeber behält sich vor, den Vertrag insgesamt maximal zweimal, um jeweils zwölf (12) Monate zu verlängern (Option). Die Verlängerungsoptionen können einzeln und nacheinander durch einseitige Erklärung des Auftraggebers in Textform ausgeübt werden. Die jeweilige Optionserklärung soll dem Auftragnehmer spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweils geltenden Vertragslaufzeit zugehen. Die maximale Verlängerungsdauer beträgt insgesamt zwei (2) Jahre. Damit endet der Vertrag längstens zum XX.XX.2032.

(3) Die Start-Up-Phase beginnt am XX. XX 2027. Der vollumfängliche Regelbetrieb beginnt nach finaler Abstimmung zur Laufzeit der StartUP-Phase voraussichtlich am XX. XX 2027. Der Auftraggeber teilt den verbindlichen Leistungsbeginn in Textform mit. Leistungsbeginn wird gemäß §6-Terminplanung nach Übergabe der Personaleinsatzplanung final festgelegt.

Hinweis: Bis zum jeweiligen Beginn des Regelbetriebs sind die Leistungen der Start-Up-Phase gemäß Leistungsbeschreibung zu erbringen.

(4) Es wird eine Probezeit von 6 Monaten vereinbart. Innerhalb der Probezeit hat der Auftraggeber das Recht ohne Angabe von Gründen den Vertrag mit einer Frist von vier (4) Wochen zum Monatsende schriftlich zu kündigen.

(5) Mit Beginn des Regelbetriebs schuldet der Auftragnehmer das vollständige, sich aus diesem Vertrag und seinen Anlagen ergebende Leistungsspektrum.

(6) Der Vertrag endet mit Ablauf der Grundlaufzeit oder des ausgeübten Optionszeitraums, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(7) Projektbedingte Verschiebungen des Leistungsbeginns sind vom Auftragnehmer im Rahmen seiner Personal-, Ressourcen- und Implementierungsplanung zu berücksichtigen. Vergütungsfolgen bestehen nur nach Maßgabe der Vertragsunterlagen.

§6 Start-Up-Phase und Betriebsaufnahme

Die Detailterminplanung für den Leistungsbeginn und der Erfüllung der jeweiligen Leistungen werden nach Vergabe und Vertragsschluss zwischen Auftraggeber und dem Auftragnehmer abgestimmt.

(1) Der Auftragnehmer erstellt unmittelbar (innerhalb von vierzehn Tagen nach Zuschlag) nach Zuschlag einen verbindlichen Implementierungs-, Termin-, Personal- und Aktivitätenplan und stimmt diesen mit dem Auftraggeber ab.

(2) Vor Beginn des Regelbetriebs sind insbesondere Betriebsorganisation, Ansprechpartner, Vertretungen, Dokumentationsstruktur, Berichtswesen, Qualitätsmanagement, Gefährdungsbeurteilungen, Schulungen, Einweisungen und Betriebsanweisungen funktionsfähig einzurichten.

(3) Der Auftragnehmer zeigt eine Gefährdung der vollständigen Betriebsbereitschaft unverzüglich in Textform an, benennt Ursachen und legt einen belastbaren Abhilfeplan mit Verantwortlichkeiten und Terminen vor. Die Anzeige entbindet nicht von der Leistungspflicht.

(4) Die Betriebsaufnahme wird in einem von beiden Parteien zu unterzeichnenden Protokoll dokumentiert. Das Protokoll stellt keine Abnahme der laufenden Leistungen dar.

§7 Leistungsänderungen

(1) Die Parteien sind sich darüber bewusst und einig, dass Änderungen der in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen wegen der Sektorenauftraggebereigenschaft des Auftraggebers grundsätzlich vergaberechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können. Deren Rechtmäßigkeit ist am Maßstab des § 132 GWB zu prüfen.

(2) Gemäß der europaweiten Bekanntmachung vom 20.08.2026 (Anlage [X], lit.i) sind folgende Anpassungen des Leistungsinhaltes als einseitiges Recht des Auftraggebers, weitere Leistungen abzurufen, transparent mitgeteilt worden und bedürfen insofern keiner weiteren Bekanntmachung:

1. die Anwendung der gegenüber der Angebotsabgabe aktualisierten einschlägigen all-gemein anerkannten Regeln der Technik (vgl. § 1 Absatz 1 Nr. 9) sowie alle einschlägigen technischen Vorschriften, insbesondere sämtliche relevanten Euro-Normen (EN) oder DIN-Vorschriften (vgl. § [X] Absatz [Y] Nr. [Z]);
2. Gemäß der europaweiten Bekanntmachung vom 20.08.2026 (Anlage [X], lit.i) sind folgende Anpassungen des Leistungsinhaltes soweit sie für die jeweils betroffenen vertragsge-

genständlichen Leistungen einschlägig sind, als gemeinschaftliche Überprüfung des Leistungsinhaltes durch beide Parteien transparent mitgeteilt worden und bedürfen insofern keiner weiteren Bekanntmachung:

(3) Im Übrigen sind Auftragsänderungen ohne europaweite Bekanntmachung in Übereinstimmung mit § 132 Abs. 3 GWB möglich, die kumulativ folgende Voraussetzungen einhalten:

1. Der Wert der Auftragsänderung beträgt maximal 10 % von Liefer- und Dienstleistungen bzw. 15 % bei Bauleistungen;
2. Es werden nicht die Schwellenwerte für europaweite Ausschreibungen erreicht;
3. Der Gesamtcharakter des Vertrages wird nicht verändert.

(4) Die Parteien vereinbaren ihre Zusammenarbeit für den Fall einer zur Erreichung des Vertragszweckes notwendigen Leistungsänderung und bei der Einhaltung der Grenzen des vergaberechtlich Zulässigen.

(5) Sind die Preise für die Anpassungen des Leistungsinhaltes nicht bereits in dem Preisblatt (Anlage 1.2) enthalten, hat der Auftragnehmer die Berechnung der Entgeltänderung anhand einer Preiskalkulation in Gegenüberstellung zur Berechnung des Ursprungspreises zu plausibilisieren.

§8 Kommunikation während Vertragslaufzeit

(1) Grundsätzlich soll die Kommunikation im Rahmen der Auftragsausführung in Textform geschehen, soweit nicht in diesem Vertrag eine strengere Form vorgesehen ist. Nicht ausreichend zur Wahrung der Textform ist jedoch eine Kommunikation über Textnachrichten von mobilen Endgeräten wie etwa SMS oder Chats.

(2) Die Vertragssprache ist deutsch. Sämtliche Korrespondenz und alle sonstigen Unterlagen und Dokumente sind in deutscher Sprache abzufassen. Dies gilt auch für die gesamte nach diesem Vertrag vom Auftragnehmer geschuldete Dokumentation.

(3) Für die Durchführung dieses Vertragsverhältnisses benennt der Auftraggeber die verantwortliche Person und einen Vertreter zum betrieblichen Ansprechpartner im Zuschlagsschreiben. Der Auftragnehmer hat sämtliche Kommunikation über die operative Vertragsdurchführung nur an die vorbenannten Personen zu richten.

(4) Für die kaufmännische Kommunikation mit der Einkaufsabteilung benennt der Auftraggeber die verantwortliche Person und einen Vertreter im Zuschlagsschreiben.

(5) Der Auftragnehmer hat die für die operative Vertragsdurchführung sowie für die Einsatz- und Personalplanung zuständigen Ansprechpartner spätestens 14 Kalendertage nach Zuschlagserteilung im Rahmen des vorzulegenden Terminplans schriftlich zu benennen.

(6) Der Auftragnehmer wird seinen Betrieb nach billigem Ermessen derart organisieren, dass der benannte Ansprechpartner während der gesamten Durchführung des Vertragsverhältnisses des Auftraggebers durchgängig zur Verfügung steht und nicht ohne erheblichen Grund nicht mehr zur Verfügung steht. Soweit ein Wechsel des Ansprechpartners vom Auftragnehmer dennoch nicht vermieden werden kann, hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unter Nennung des neuen Ansprechpartners und dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Wechsels schriftlich anzuzeigen.

§9 Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die für seine Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Unterlagen und alle zur Erfüllung erforderlichen Materialien zu den Sach-, Arbeits- und Hilfsmitteln, und Verbrauchsmaterialien ausgenommen Arbeitskleidung und PSA für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen zur Verfügung, soweit diese bei dem Auftraggeber vorhanden, nicht allgemein zugänglich oder nicht nach den Bedingungen der Leistungsbeschreibungen durch den Auftragnehmer selbst zu beschaffen sind.

(2) Der Auftraggeber verschafft dem Auftragnehmer Zugang zu den im Objekt vorhandenen Versorgungsanschlüssen, sofern dies zur Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlich und sofern keine betrieblichen Gründe des Auftraggebers entgegenstehen.

(3) Ein Anspruch des Auftragnehmers auf die Überlassung bestimmter Räume oder Räume in bestimmter Lage, Qualität, Ausstattung oder Größe besteht nicht.

(4) Der Auftragnehmer hat alle ihm zur Verfügung gestellten Räume pfleglich zu behandeln und haftet für Beschädigungen.

§10 Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass eine auf die Ansprüche und Bedürfnisse des Auftraggebers zugeschnittene Betreuung des Objektes durch den Auftragnehmer stattfindet und der Auftragnehmer bei sämtlichen auf seine Leistungen bezogenen Themen als erster Ansprechpartner gegenüber dem Auftraggeber und Nutzern fungiert.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen in der vereinbarten Art (Inhalt und Qualität der Leistung) und in dem vereinbarten Umfang (Dauer und Menge der Leistung) jederzeit fach-, sach- und termingerecht sowie unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, betrieblicher und ökologischer Erfordernisse sowie der Interessen des Auftraggebers zu erbringen. Der Auftragnehmer kann sich nicht darauf berufen, von dem Auftraggeber nicht oder nicht ausreichend betreut worden zu sein. Der Auftraggeber behält sich vor, eigene Kontrollen (Security-Übungen, Verhaltensübungen im Brandfall etc.) - sowohl angemeldet als auch unangemeldet – durchzuführen.

(3) Der Auftragnehmer versichert und verpflichtet sich, stets die aktuellen einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Normen, technische und rechtliche Vorschriften und Weisungen, Unfallverhütungsvorschriften, behördliche Auflagen sowie Auflagen in Genehmigungen und Erlaubnissen sowie die geltenden Bestimmungen des Auftraggeber (z.B. Hausordnung) einzuhalten und anzuwenden, insbesondere auf eine Weise, so dass das Objekt in ihrem wirtschaftlichen Bestand erhalten bleiben und ordnungsgemäß genutzt werden können. Abweichungen hiervon sind lediglich nach Rücksprache mit dem Auftraggeber und dessen ausdrücklicher Freigabe möglich.

(4) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich schriftlich über sämtliche die beauftragten Leistungen betreffenden Änderungen der Gesetze und Vorschriften und die sich daraus ergebenden notwendigen bzw. empfehlenswerten Maßnahmen hin. Über das weitere Verfahren entscheidet dann der Auftraggeber.

(5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei kurzfristigen und ungeplanten Personalausfällen vor und während der Dienstzeit jederzeit eine unverzügliche Ersatzgestellung sicherzustellen.

(6) Die Ersatzgestellung hat innerhalb von maximal 120 Minuten nach Kenntniserlangung des Personalausfalls am jeweiligen Einsatzort zu erfolgen.

(7) Die Einhaltung dieser Reaktionszeit stellt einen wesentlichen Leistungsparameter dar.

(8) Der Auftragnehmer hat durch geeignete organisatorische Maßnahmen (insbesondere Vorhaltung eines ausreichenden Personalpools, Dispositions- und Bereitschaftssysteme) sicherzustellen, dass die vereinbarte Reaktionszeit jederzeit eingehalten werden kann.

(9) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jede Ersatzgestellung nachvollziehbar zu dokumentieren (Zeitpunkt der Meldung, Zeitpunkt der Ankunft, eingesetztes Personal) und dem Auftraggeber auf Anforderung vorzulegen.

(10) Die Verpflichtung zur vertragsgemäßen Leistungserbringung bleibt auch im Falle von Personalausfällen uneingeschränkt bestehen

§11 Mängel und Mängelbeseitigung

(1) Ein Mangel liegt vor, wenn die Vertragsleistungen nicht den vertraglichen oder gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich in Textform informieren, wenn sie hinsichtlich der Vertragsleistungen einen tatsächlichen oder vermutlichen Mangel feststellen.

(2) Der Auftragnehmer wird auf eigene Kosten die Ursache des Mangels ermitteln und alle weiteren Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um ein Auftreten des Mangels in Zukunft zu verhindern. Über den jeweiligen Stand und Erfolg dieser Bemühungen wird der Auftragnehmer regelmäßig berichten. Soweit die betroffenen Vertragsleistungen nachholbar oder einer Nachbesserung zugänglich sind, wird der Auftragnehmer diese außerdem unverzüglich nachholen oder nachbessern.

(3) Für den Fall, dass eine Nachholung oder Nachbesserung fehlschlägt oder unmöglich ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle entstandenen und entstehenden Schäden zu ersetzen (§ 280 BGB).

(4) Unterlässt der Auftragnehmer die Erbringung einer dienstvertraglich zu qualifizierenden Tätigkeit, bei der die Nachholung nicht möglich ist oder vom Auftraggeber nicht mehr gewünscht wird, kann der Auftraggeber die Vergütung um den Anteil der unterlassenen Leistung an der Gesamtleistung herabsetzen, es sei denn der Auftragnehmer konnte die Tätigkeit nicht erbringen, da der Auftraggeber den ihm obliegenden Mitwirkungswirkungspflichten trotz eines Hinweises des Auftragnehmer nicht nachgekommen ist oder aus sonst vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen.

(5) Erbringt der Auftragnehmer eine werkvertraglich zu qualifizierende Tätigkeit, wie z.B. Ausschreibungstätigkeiten, Planungstätigkeiten, Vergabetätigkeiten, Überwachungstätigkeiten, Berichtstätigkeiten oder das Verfolgen von Gewährleistungsansprüchen, mangelhaft, so haftet er nach Maßgabe der § 633 ff. BGB; insbesondere ist der Auftraggeber berechtigt, eine Ersatzvornahme auf Kosten des Auftragnehmers durchzuführen. Die Mängelrechte des § 634 BGB stehen dem Auftraggeber dabei auch vor der Abnahme zu.

(6) Im Falle des Verstoßes des Auftragnehmers gegen das MiLoG hat der Auftragnehmer den Auftraggeber von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen. Das Recht zur Aufrechnung des Auftraggeber wegen von ihm an Dritte geleisteter Zahlungen bleibt unberührt. Unter den gleichen Voraussetzungen ist er berechtigt, den Vertrag außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

§12 Pönale

Verletzt der Auftragnehmer schuldhaft seine vertraglichen Verpflichtungen einer in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich als vertragsstrafenbewehrt bezeichnete Leistung und oder Leistungsfrist und werden im Rahmen einer Kontrolle gemäß § 10 Abs. 2 erhebliche oder wiederholt auftretende Mängel der vereinbarten Leistungen festgestellt, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 2 % der monatlichen Nettoauftragssumme je festgestelltem Verstoß zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist pro Kalendermonat auf insgesamt 5 % der monatlichen Nettoauftragssumme begrenzt. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten; eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen solchen Schadensersatzanspruch angerechnet (§ 340 Abs. 2 BGB).

§13 Nachunternehmer

Der Einsatz von Nachunternehmern ist nur insoweit zulässig, als diese die Selbstausführung sicherheitskritische Kernleistungen (insbesondere Empfang, Zutrittskontrolle, Postflusssteuerung vor Ort) nicht berühren.

§14 Abrechnung auf Basis von Einheitspreisen

Die in dem eingereichten Preisblatt ((**Anlage 1.1 B. 1 Preisblatt Empfangs- und Postdienste, Tabellenblätter >>Empfangsdienste<< und >>Postdienste<<**) ausgewiesenen Einheitspreise zu den als Regelleistungen gekennzeichneten Umfängen **(gemäß Anlage 1.1 Preisblatt Empfangs- und Postdienste, mit den Tabellenblättern: >>Gesamtkostenübersicht<<, >>Empfangsdienste<< und >>Postdienste<<)** sind Festpreise und werden als Vergütung für diese Position für die gesamte Dauer der Leistungserbringung vereinbart. Einheitspreise behalten - vorbehaltlich eines Wegfalls der Geschäftsgrundlage - auch dann ihre Gültigkeit, wenn Mengenänderungen eintreten. Die vereinbarten Einheitspreise sind Nettopreise zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer.
Die Liefer-/Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers umfasst alle branchenüblichen oder nach dem Sachzusammenhang zu der jeweiligen Position gehörenden Teile und Leistungen und was zur vollständigen und termingerechten Ausführung der jeweils beschriebenen Lieferung oder Leistung notwendig ist, auch wenn diese nicht ausdrücklich aufgeführt sind.

Abweichend von der im Preisblatt dargestellten Jahresbetrachtung erfolgt die Vergütung der Regelleistungen im ersten Vertragsjahr leistungsartspezifisch entsprechend dem tatsächlichen Beginn des jeweiligen Regelbetriebs. Der Regelbetrieb beginnt am XX.XX.2027.

Ab dem darauffolgenden Vertragsjahr erfolgt die Vergütung der Regelleistungen jeweils in voller Jahreshöhe gemäß Preisblatt.

§15 Abrechnung auf Basis von Stundensätzen

Der Auftragnehmer erbringt für die im Preisblatt entsprechend gekennzeichneten Positionen seine Leistungen gemäß dem im Vergabeverfahren eingereichten Preisblatt (**Anlage 1.1 B. 1 Preisblatt Empfangs- und Postdienste, Tabellenblatt >>SVS+EP<<**).

Die in dem Preisblatt in den ausgewiesenen Stundenverrechnungssätze werden für die Dauer der Leistungserbringung verbindlich vereinbart und enthalten sämtliche Nebenkosten und Zuschläge (z.B. für Mehr- oder Wochenendarbeit, wenn nicht anders im Preisblatt angegeben).

Die Vergütung erfolgt nach tatsächlichem Zeitaufwand. Bezüglich der Arbeitszeit gelten die gesetzlichen Bestimmungen, gesetzliche Pausen sind einzuhalten und tatsächliche Pausenzeiten abzuziehen.

Für die Abrechnung und zum Nachweis der geleisteten Arbeitszeit hat der Auftragnehmer täglich das Formular "Zeit- und Leistungsnachweis des Auftraggebers" (abzurufen unter: https://www.gascade.de/ueber-uns/lieferanten) zu führen und monatlich vollständig ausgefüllt bei dem ihm dafür benannten Mitarbeiter des Auftraggebers zur technischen und quantitativen Prüfung vorzulegen.

Der jeweilige Zeit- und Leistungsnachweis hat im Einzelnen Angaben über die jeweils durchgeführten Arbeiten unter Angabe der dafür angefallenen Arbeitsstunden zu enthalten und ist vom Auftragnehmer zu unterschreiben.

Die in diesem Vertrag ausgewiesene Preise sind Festpreise und werden als Vergütung für diese Positionen für die gesamte Dauer der Leistungserbringung fest vereinbart – vorbehaltlich Anpassungen gemäß § 16 zur Preisgültigkeit. Die vereinbarten Preise sind Nettopreise zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer.

Die Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers umfasst alle branchenüblichen oder nach dem Sachzusammenhang zu der Bestellposition gehörenden Teile und Leistungen und was zur vollständigen und termingerechten Ausführung der jeweils beschriebenen Lieferung oder Leistung notwendig ist, auch wenn diese nicht ausdrücklich aufgeführt sind.
Zur Abrechnung sind entsprechende Leistungsnachweise (Zeitnachweise; Fahrtkosten) vorzulegen, die vom Auftragnehmer und Auftraggeber unterschrieben sein müssen. Die Unterschrift des Auftraggebers dokumentiert allein die rechnerische Richtigkeit der Aufstellung und stellt insbesondere keine Abnahme der Leistung als vertragsgemäß dar.

§16 Preisgültigkeit

Alle in diesem Auftrag vereinbarten Preise gelten für die Arbeitsausführung ab XX.XX.2027 bis zum XX.XX.2029, längstens bis zum XX.XX.2032.
Sollten während der Vertragslaufzeit Anpassungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und/oder durch Tarifverhandlungen zwischen dem Arbeitgeberverband und der zuständigen Gewerkschaft neu vereinbarte Stundensätze des gültigen Tarifvertrags in Kraft treten, kann der Auftragnehmer eine Neufestsetzung der Vergütung auf Grundlage folgender Formel verlangen.

Pneu = Palt * (0,1 + 0,90 * Lneu / Lalt).

Dabei bedeuten:

Pneu = neue Preisvereinbarung
Palt = bisherige Preisvereinbarung
Lneu = neuer Mindestlohn gemäß einschlägigen anwendbaren Entgelttarifverträgen inkl. der gesetzlichen Sozialaufwendungen
Lalt = bisheriger neuer Mindestlohn gemäß einschlägigen anwendbaren Entgelttarifverträgen inkl. der gesetzlichen Sozialaufwendungen.

Für Lneu und Lalt gelten jeweils die tariflichen und gesetzlichen Abschlüsse des Bundeslandes Hessen, in dem sich das Vertragsobjekt befindet.

Die erste Preisanpassung ist frühestens nach Ablauf des ersten Vertragsjahres, jedoch nicht vor dem [XX.XX.2028] oder dem Zeitpunkt des Inkrafttretens eines einschlägigen Tarifvertrags in 2027, zulässig.

Das Verlangen einer Preisanpassung muss innerhalb der ersten 2 Monate nach Inkrafttreten eines neuen Tarifvertrages unter Darlegung der Veränderung der Preisgrundlagen und Ermittlung der neuen Preise auf Basis des Preisblatts samt Anlagen anmelden. Grundlage für die Anpassung sind die jeweils gültigen Tarifverträge. Eine spätere Anmeldung mit hinreichender Darlegung kann nicht zur Preisanpassung führen.

§17 Abrechnung und Zahlung

Der Auftragnehmer wird die erfolgten Leistungen gemäß der SAP - Rahmenbestellung (SAP-Referenz) dem Auftraggeber gegenüber abrechnen. Die Rechnung hat alle gesetzlichen vorgeschriebenen Pflichtangaben nach deutschem Recht sowie die vollständige Bestellnummer des Auftraggebers, soweit vorhanden die Lieferscheinnummer des Auftragnehmers und Details über die erbrachten Leistungen zu enthalten.

Rechnungen haben den Angaben der SAP - Rahmenbestellung (SAP-Referenz) insbesondere hinsichtlich Dienstleistungsbezeichnung, Preis, Menge, Reihenfolge der Positionen und Positionsnummer zu entsprechen.

Die Rechnungen sind mit Umsatzsteuer aufzustellen. Der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung, gilt.

Der Rechnung sind Leistungsnachweise und andere Nachweisdokumente (z.B. Abnahmeprotokolle oder Zeitnachweise) beizufügen.

Die Rechnung ist an die in der SAP - Rahmenbestellung genannte Rechnungsadresse zu übermitteln.

Die Zahlung erfolgt grundsätzlich innerhalb von dreißig (30) Tagen nach deren Zugang der prüffähigen Rechnung. Entsprechen Rechnungen nicht den vereinbarten Anforderungen, behält sich der Auftraggeber vor, die Zahlung der betroffenen Rechnung auszusetzen. Zahlungsfristen beginnen erst nach dem Vorliegen von Rechnungen, die den vorgenannten Anforderungen entsprechen. Insbesondere fehlende Auftrags- oder Auftragnehmernummern oder fehlende Zeit- und Leistungsnachweise führen zur Rechnungsrückgabe und hemmen die Fälligkeit der Zahlungen.

Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich Richtigbefunds der Leistung.

Soweit die Umsatzsteuer vom Auftraggeber nach § 13b UStG gegenüber den Finanzbehörden geschuldet wird, hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Auszahlung der Umsatzsteuer. Diese ist in diesem Fall vom Auftraggeber direkt an eine zuständige Finanzbehörde abzuführen.
Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

Im ersten Vertragsjahr erfolgt die Abrechnung der Regelleistungen jeweils erst ab dem tatsächlichen Beginn des Regelbetriebs der betreffenden Leistungsart, spätestens aber ab dem XX.XX.2027.

§18 Haftungsbeschränkung

(1) Die vertragliche Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist pro Schadensereignis auf 100% der jährlichen Auftragssumme (Gesamtsumme (Regelleistung) pro Jahr (netto), siehe **Anlage 1.1 B. 1 Preisblatt Empfangs- und Postdienste, Tabellenblatt >>Gesamtkostenübersicht<<**) der Gesamtsumme der Regelleistungen in EUR (netto)“ beschränkt.

(2) Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht

a. im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder seiner Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen;
b. wenn der Schaden aus der Verletzung oder Tötung einer oder mehrerer Personen resultiert (Personenschäden);
c. wenn eine Haftungsbeschränkung aufgrund anwendbarer zwingender gesetzlicher Bestimmungen, etwa im Zusammenhang mit dem Produkthaftungsgesetz, nicht möglich ist;
d. hinsichtlich Schäden Dritter, die der Auftragnehmer mittelbar oder unmittelbar zu verantworten hat und die der Dritte dem Auftraggeber gegenüber geltend macht;
e. für Aufwendungen des Auftragnehmers im Zusammenhang mit einer Nacherfüllung;
f. für Aufwendungen des Auftraggebers im Zusammenhang mit einer Selbstvornahme;
g. wenn der Schaden auf eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht zurückzuführen ist;

h. soweit der Auftragnehmer den Auftraggeber bei Verletzungen geistigen Eigentums Dritter schadlos halten muss;

i. soweit der Auftraggeber aus der Bürgenhaftung gem. Mindestlohngesetz bzw. Arbeitnehmerentsendegesetz in Anspruch genommen wird und der Auftragnehmer den Auftraggeber von diesen Ansprüchen freistellen muss und

j. sofern und soweit die entstandenen Aufwendungen oder Schäden von einer Versicherung des Auftragnehmers gedeckt sind. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Aufforderung unverzüglich seine jeweils aktuelle Versicherungsbestätigung vorlegen.

(3) Die in Ziffer 1. und 2 dieser Klausel vereinbarte Haftungsbeschränkung gilt, mutatis mutandis, bei vertraglichen (und außervertraglichen) Ansprüchen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber.

(4) Der Auftragnehmer haftet für seine Verrichtungsgehilfen. § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB findet keine Anwendung.

§19 Betriebshaftpflichtversicherung

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Dauer dieses Vertrages sowie für einen Zeitraum von mindestens zwölf (12) Monaten nach dessen Beendigung eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden jeweils mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5.000.000 je Versicherungsfall zu unterhalten.

(2) Die Versicherung muss alle im Rahmen der vertraglichen Leistungserbringung relevanten Risiken abdecken. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf dessen Verlangen jederzeit einen aktuellen Versicherungsnachweis (z.B. Kopie der Versicherungspolice oder eine Bestätigung des Versicherers) vorzulegen.

(3) Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung auch nach angemessener Nachfristsetzung nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

(4) Der Auftragnehmer hat den oder die Haftpflichtversicherer unwiderruflich anzuweisen, dem Auftraggeber direkt Mitteilung zu machen, wenn der Versicherungsschutz nicht oder nicht mehr gegeben ist, insbesondere wenn die geschuldete Prämie nicht geleistet wird. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber diese Anweisung des oder der Versicherer spätestens 10 Werktage nach Vertragsschluss nachzuweisen.

§20 Führungszeugnisse, Sicherheitsüberprüfungen

(1) Soweit dies für bestimmte Tätigkeiten, Funktionen oder den Zugang zu sicherheitsrelevanten Bereichen nach den Vergabeunterlagen, gesetzlichen Vorgaben oder den berechtigten Sicherheitsanforderungen des Auftraggebers erforderlich ist, darf der Auftragnehmer ausschließlich Personal einsetzen, für das die erforderlichen Zuverlässigkeits- und Sicherheitsnachweise vorliegen.
(2) Der Auftragnehmer stellt auf schriftliche Anforderung sicher, dass für die benannten Personen ein polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt wird, das im Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als zwölf (12) Monate ist. Art und Umfang der Vorlage richten sich nach den geltenden gesetzlichen Datenschutz- und Sicherheitsvorgaben.
(3) Soweit für den Einsatz eine Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz oder nach sonstigen anwendbaren Vorschriften erforderlich ist, darf die betroffene Person erst nach Vorliegen der erforderlichen Freigabe in dem betreffenden Bereich eingesetzt werden.
(4) Der Auftragnehmer informiert die betroffenen Personen rechtzeitig über die Nachweiserfordernisse, holt erforderliche Einwilligungen ein und verarbeitet die Nachweise ausschließlich zweckgebunden, vertraulich und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Löschpflichten.
(5) Der Auftragnehmer übermittelt dem Auftraggeber grundsätzlich nur die Bestätigung, dass der erforderliche Nachweis ohne einsatzhindernde Feststellung vorliegt. Eine weitergehende Übermittlung erfolgt nur, soweit sie gesetzlich zulässig und im Einzelfall erforderlich ist.
(6) Der Auftragnehmer führt eine aktuelle, prüffähige Übersicht über die für den Auftrag eingesetzten Personen, den jeweiligen Einsatzbereich, den erforderlichen Nachweis, das Datum der Prüfung und die Gültigkeitsdauer. Die Übersicht ist dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.
(7) Der Auftragnehmer zeigt unverzüglich an, wenn ein erforderlicher Nachweis nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mehr vorliegt oder wenn Tatsachen bekannt werden, die einer weiteren Verwendung in dem betreffenden Einsatzbereich entgegenstehen können. Die betroffene Person ist bis zur Entscheidung des Auftraggebers nicht in dem betreffenden Bereich einzusetzen.
(8) Der Auftragnehmer stellt für ausgefallenes oder nicht freigegebenes Personal unverzüglich gleichwertiges, vollständig überprüftes Ersatzpersonal bereit. Hierdurch entstehende Mehrkosten trägt der Auftragnehmer, soweit er das Fehlen des Nachweises zu vertreten hat.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten entsprechend für Personal von Nachunternehmern, Verleihern und sonstigen Dritten, die der Auftragnehmer zur Vertragserfüllung einsetzt.

§20a außerordentliche Kündigung bei festgestellten Verstößen gegen Vorgaben zur Vorlage der Anforderungen aus der Sicherheitsüberprüfung

Der Auftraggeber ist zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages berechtigt, wenn die Vorgaben aus §20 nicht eingehalten und ein Verstoß des Auftragnehmers durch den Auftraggeber festgestellt wird.

§ 21 Umsetzung des Tariftreueversprechens

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den zur Ausführung dieses Auftrags eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die gesamte Dauer der Auftragsausführung mindestens diejenigen Arbeitsbedingungen zu gewähren, die in einer gemäß § 5 des Bundestariftreuegesetzes (BTTG) für die ausgeführten Tätigkeiten einschlägigen Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales festgesetzt sind. Zur Ausführung des Auftrags eingesetzte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind alle Personen, die der Auftragnehmer unmittelbar zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen beschäftigt, einschließlich Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer

(2) Der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet, die Verpflichtung nach Absatz 1 an alle von ihm eingesetzten Nachunternehmer und mit der Überlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern beauftragten Verleiher weiterzugeben. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass auch diese gegenüber ihren Nachunternehmern und Verleihern entsprechend verpflichten.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zur Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie eingesetzte Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer schriftlich über das Bestehen des Anspruchs auf tarifliche Arbeitsbedingungen gemäß § 4 BTTG zu unterrichten. Die Unterrichtung hat spätestens bis zum 15. des auf den Beginn des Einsatzes folgenden Monats zu erfolgen.

§ 21a - Übergangsregelung bei Inkrafttreten oder Änderungen der einschlägigen Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 1 BTTG

(1) Für den Fall, dass die einschlägige Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 1 BTTG erst während der Laufzeit dieses Vertrages in Kraft tritt, gelten die durch die einschlägige Rechtsverordnung festgesetzten Mindestarbeitsbedingungen automatisch und ohne weiteres Schriftformerfordernis ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens. Dies gilt auch im Falle späterer Anpassungen, Ergänzungen, Neu-fassungen oder Ersetzungen (nachfolgend „Änderungen“) der einschlägigen Rechtsverordnung, soweit diese während der Vertragslaufzeit in Kraft treten und auf die vertragsgegenständlichen Leistungen Anwendung finden.

(2) Der Auftragnehmer hat ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens oder der Änderung unverzüglich seine Pflichten zur Einhaltung des Tariftreueversprechens nach Maßgabe des § 9 dieses Vertrages umzusetzen.

(3) Der Auftragnehmer hat zudem ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens oder der Änderung sicherzustellen, dass die durch die einschlägige Rechtsverordnung festgesetzten Mindestarbeitsbedingungen auch von sämtlichen von ihm ein-gesetzten Nachunternehmern, Verleihern von Arbeitskräften und sonstigen Dritten eingehalten werden, soweit diese an der Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistungen beteiligt sind.

(4) Sollten sich aus der in Kraft tretenden oder geänderten Rechtsverordnung wirtschaftliche Auswirkungen für die Vertragsdurchführung ergeben, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, mit dem Auftragnehmer über eine entsprechende Anpassung der Vergütung zu verhandeln. Eine Verpflichtung zur Vergütungsanpassung besteht nicht.

(5) Die vorstehenden Regelungen stellen eine im Vergabeverfahren bekannt gemachte, klare und bestimmte Vertragsänderungsklausel im Sinne von § 132 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GWB dar. Die Einbeziehung der aufgrund des Bundestariftreuegesetzes erlassenen Rechtsverordnung sowie deren spätere Änderungen verändert den Gesamtcharakter des Vertrages nicht.

§ 21b - Vertragsstrafe bei festgestellten Verstößen gegen das Tariftreueversprechen

(1) Der Auftragnehmer ist für jeden durch die Prüfstelle Bundestariftreue festgestellten Verstoß gegen das Tariftreueversprechen zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt pro festgestellten Verstoß 1 Prozent des Auftragswertes. Im Falle von mehreren Verstößen darf die Vertragsstrafe nicht höher als 10 Prozent des Auftragswertes sein.

(2) Die Vertragsstrafe ist verwirkt, wenn die Prüfstelle Bundestariftreue einen Ver-stoß des Auftragnehmers gem. § 13 BTTG festgestellt hat.

§ 21c - Außerordentliches Kündigungsrecht bei festgestellten Verstößen gegen das Tariftreueversprechen

Der Auftraggeber ist zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages berechtigt, wenn die Prüfstelle Bundestariftreue einen Verstoß des Auftragnehmers gem. § 13 BTTG festgestellt.

§ 21d – Nachweispflichten BTTG

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, gem. § 9 BTTG die Einhaltung des Tariftreueversprechens für sich und alle eingesetzten Nachunternehmer sowie Verleiher mittels geeigneter Unterlagen zu dokumentieren. Die Dokumentation muss insbesondere nachvollziehbar belegen:

a. die Identität und den Einsatzzeitraum der jeweils eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
b. die geleistete Arbeitszeit sowie Ruhe- und Pausenzeiten,
c. das gezahlte Entgelt einschließlich aller Zulagen und Zuschläge,
d. den gewährten Jahresurlaub,

Zu den vorzuhaltenden Unterlagen können insbesondere gehören: Lohnabrechnungen, Zahlungsbelege, Arbeitsverträge sowie Arbeitszeitaufzeichnungen.

(2) Der Auftragnehmer kann die Nachweispflichten nach Absatz 1 durch Vorlage eines gültigen Zertifikats einer anerkannten erfüllen. Das Zertifikat muss belegen, dass der Auftragnehmer die Anforderungen einer für die Auftragsausführung einschlägigen Rechtsverordnung gemäß § 5 BTTG erfüllt. Tarifgebundene Unternehmen können das Zertifikat insbesondere durch Nachweis ihrer bestehenden Tarifbindung erlangen.

(3) Die Unterlagen sind mindestens drei Jahre nach Ende der Vertragslaufzeit auf-zubewahren und der Prüfstelle Bundestariftreue sowie dem Auftraggeber auf Verlangen unverzüglich vorzulegen. Die Vorlage eines Zertifikats nach Abs. 2 befreit nicht von den anlassbezogenen Kontrollbefugnissen der Prüfstelle Bundestariftreue.

§22 Gesetzlicher Mindestlohn (MiLoG), Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG), Verbot illegaler Beschäftigung

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die von ihm oder seinen eingesetzten Subunternehmern oder Personaldienstleistern zur Ausführung von Verträgen mit dem Auftraggeber eingesetzten Mitarbeiter den gesetzlichen Mindestlohn nach MiLoG oder, wenn die zu erbringenden Leistungen dem Anwendungsbereich des AentG unterfallen, den jeweils vorgeschriebenen Branchenmindestlohn erhalten. Ebenso hat er sicherzustellen, dass den zwingenden Pflichten zur Entrichtung von Beiträgen an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und anderen Einrichtungen, wie die in § 8 AEntG genannten gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien, nachgekommen wird.
Der Auftragnehmer wird bei Auswahl von Subunternehmen oder Personaldienstleistern die Erfüllung der Vorbedingungen gemäß dem vorherigen Absatz prüfen und diese zu deren Einhaltung schriftlich verpflichten. Außerdem hat er sich von diesen schriftlich bestätigen zu lassen, dass sie die Einhaltung der Anforderungen durch von diesen beauftragten Subunternehmen oder Personaldienstleistern verlangen werden.
Für den Fall, dass der Auftraggeber von einem Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder von einem Arbeitnehmer eines eingesetzten Subunternehmens, gleich welchen Grades, oder eines Personaldienstleisters berechtigterweise wie ein Bürge auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns oder Branchenmindestlohns oder von einer der in § 8 AEntG genannten Einrichtungen der Tarifvertragsparteien auf Zahlung von Beiträgen in Anspruch genommen worden ist, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von diesen Ansprüchen frei.
Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag mit dem Auftragnehmer ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, sofern der Auftraggeber berechtigterweise aus der Bürgenhaftung nach MiLoG bzw. AentG in Anspruch genommen wird.

Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für jeden Schaden, der dem Auftraggeber aus der schuldhaften Nichteinhaltung der Pflichten gemäß Absatz 1 und Absatz 2 dieser Ziffer entsteht.
Illegale Beschäftigung jeder Art ist zu unterlassen.

§23 Vertragsbeendigung

Die folgenden Bestimmungen finden Anwendung, wenn der Vertrag – gleich aus welchem Grund – ganz oder teilweise beendet wird. Andere Bestimmungen dieses Vertrags, die für einen solchen Fall Regelungen vorsehen, bleiben unberührt.

(1) Der Auftragnehmer schuldet dem Auftraggeber bei der Rückgabe von Räumen und Gerätschaften den Zustand, in dem der Auftragnehmer vorgenannte von dem Auftraggeber übernommen hat.

(2) Sollte ein von dem Auftraggeber bereitgestellte Betriebsmittel zum Einsatz kommen, hat der Auftragnehmer dies an den Auftraggeber herauszugeben.

(3) Bei Vertragsbeendigung erlöschen sämtliche von dem Auftraggeber erteilten Vollmachten automatisch. Vollmachtsurkunden hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unaufgefordert zurückgeben. Wurden Hausausweise oder Schlüssel o.ä. ausgegeben, so sind diese sämtlich bei Vertragsbeendigung zurückzugeben

(4) Soweit der Auftraggeber dem Auftragnehmer Rechte übertragen bzw. eingeräumt hat, hat der Auftragnehmer diese auf den Auftraggeber zurückzuübertragen und dem Auftraggeber dies schriftlich mitzuteilen.

(5) Bei Beendigung dieses Vertrages ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber nach Bedarf so zu unterstützen, dass eine reibungslose und koordinierte Überleitung des Vertrages auf einen Dritten unmittelbar erfolgen kann. Hinsichtlich der Bedingungen und der Vergütung dieser Arbeiten gilt dieser Vertrag, soweit erforderlich, fort. Ist eine Überleitung nicht termingerecht zum Vertragsende abgeschlossen, erbringt der Auftragnehmer die vertragsgegenständlichen Leistungen auch über das Vertragsende hinaus, wozu der Auftraggeber den Auftragnehmer gesondert zu beauftragen hat. Eine Vergütung wird jedoch dann ausgeschlossen, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung zu verantworten hat. Art und Weise der Verzögerungen sowie den sachlichen Grund hierfür muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen und Lösungsmöglichkeiten anbieten. Hierfür gelten die Bestimmungen dieses Vertrages für die Dauer der weiteren Tätigkeit des Auftragnehmers fort.

Einer weiteren Kündigung bedarf es am Ende der Phase der Vertragsfortführung nicht.

a) Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an ihm überlassenen Unterlagen ist ausgeschlossen. Gleiches gilt hinsichtlich aller erforderlichen und zweckmäßigen Auskünfte, das Objekt dieses Vertrages betreffen.
b) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Unterlagen, Dokumentationen, Berichte und erfassten Daten geordnet (einschließlich Inhaltsverzeichnis) und prüfbar zu übergeben und auf Verlangen des Auftraggebers diese Unterlagen dem Auftraggeber zu erläutern. Der Auftragnehmer hat jedem Dienstleister mit der Beendigung des Vertrages schriftlich mitzuteilen, dass der Vertrag beendet ist und seine Vollmachten ersatzlos erloschen sind, soweit nicht vom Auftraggeber anderweitig angewiesen.
c) Der Auftragnehmer ist verpflichtet ein Übergabeprotokoll für den Auftraggeber oder den nachfolgenden Dienstleister zu erstellen sowie einen Aktivitäten- und Terminplan zur ordnungsgemäßen Übergabe der Vertragsleistungen bzw. des Objektes vorzulegen.
d) Der Auftragnehmer ist (außer in Fällen höherer Gewalt) verpflichtet, sämtliche laufenden Tätigkeiten der Vertragsleistungen bis zum Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrags ordnungsgemäß abzuschließen. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer die sofortige Einstellung sämtlicher Tätigkeiten bei Beendigung zu verlangen. Der Auftragnehmer erhält entsprechend auch eine Vergütung gem. des vorliegenden Vertrages bis zum Beendigungszeitpunkt. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber umfassend über den Stand der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen, insbesondere, soweit diese ein unmittelbares Handeln des Auftraggebers erfordern, schriftlich zu unterrichten.
e) Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, sämtliche Kosten, Aufwendungen und Vergütungen zum Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrages abzurechnen und dem Auftraggeber unverzüglich nach Beendigung eine Abrechnung zu überlassen.
Nachlaufende oder noch nicht abgeschlossene Vertragsleistungen mit einer gesonderten Vergütung bleiben hiervon unberührt.

§24 Besondere Verschwiegenheitsverpflichtung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliches im Rahmen der Vertragsdurchführung eingesetztes Personal, insbesondere im Bereich Empfang und Poststelle, vor Einsatzbeginn sowie bei jedem Personalwechsel schriftlich auf die Einhaltung des Postgeheimnisses, der Vertraulichkeit sowie der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere DSGVO und BDSG, zu verpflichten. Das eingesetzte Personal darf vertrauliche Post, personenbezogene Daten sowie sonstige vertrauliche Informationen ausschließlich im Rahmen der vertraglichen Aufgaben verarbeiten und Dritten nicht unbefugt offenlegen. Die Verpflichtung gilt auch über die Beendigung des Einsatzes und des Vertragsverhältnisses hinaus fort. Der Auftragnehmer haftet für Verstöße seines eingesetzten Personals.

§ 25 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was von den Parteien des vorliegenden Vertrages gewollt wurde oder was sie nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

§26 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag etwa in Zukunft zwischen den Parteien auftretenden Auseinandersetzungen jeder Art ist - soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen Abweichendes ergibt - Kassel.

§27 Vollständigkeit und Formerfordernis

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Vereinbarungen, Änderungen und/oder Ergänzungen erfolgen in Schriftform gemäß § 126 BGB, in Textform gemäß § 126b BGB oder durch eine einfache elektronische Signatur des Vertrages bzw. der Erklärung unter Nutzung eines mit der eIDAS-Verordnung der europäischen Union (VO (EU) NR. 91072014) konformen Diensteanbieters für elektronische Signaturen. Dies gilt nicht für Erklärungen einer Partei, die nach dem Vertrag oder nach dem Gesetz der Schriftform bedürfen. Im Übrigen kann das Formerfordernis nicht durch mündliche Vereinbarung, konkludentes Verhalten oder stillschweigend außer Kraft gesetzt werden.

Ort, Datum	Unterschrift Auftraggeber
Ort, Datum	Unterschrift Auftragnehmer